

ERGEBNISPROTOKOLL

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadt Achern

Nr. 5/2025, am Montag, 30.06.2025,

im Bürgersaal, Rathaus Am Markt, Rathausplatz 1, 1. OG, Achern

TOP Nr. 58/2025

Namensgebung Grundschule Mösbach

Beschluss: (14 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt die Grundschule Mösbach in „Ernst-Wilhelm Grundschule Mösbach“ zu benennen.

TOP Nr. 59/2025

Neugestaltung Schulhof Antoniusschule hier: OA- Vergabe der Landschaftsbauarbeiten Vorlage: 2025/161

Beschluss: (22 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Da bereits zu Beginn der Sommerferien mit den Arbeiten begonnen werden soll, bittet die Verwaltung um direkte Beschlussfassung im Gemeinderat ohne Vorberatung im Bau- und Umweltausschuss, und schlägt vor die Firma Grünkultur aus Achern mit den Landschaftsbauarbeiten in Höhe von 635.612,68 EURO zu beauftragen.

TOP Nr. 60/2025

Spenden hier: Annahme nach § 78 Abs. 4 GemO Vorlage: 2025/163

Beschluss: (20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung, 1 Befangenheit)

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der Spende 2 in Höhe von 200,00 Euro.

19:31 Uhr: **Stadtrat Früh** nimmt am Ratstisch platz und nimmt an der Sitzung teil.

Beschluss: (20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung, 1 Befangenheit)

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der Spende 9 in Höhe von 1.000,00 Euro.

19:31 Uhr: **Stadtrat Beck** nimmt am Ratstisch platz und nimmt an der Sitzung teil.

Beschluss: (22 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der restlichen Spenden im Gesamtbetrag von 3.912,00 Euro.

TOP Nr. 61/2025**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Drogeriemarkt"**

hier:

1.) Annahme der Behandlung der während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und**2.) Satzungsbeschluss**

Vorlage: 2025/156

Beschluss: (22 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt,

1. die Behandlung der während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen anzunehmen und
2. den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Drogeriemarkt“ einschließlich der örtlichen Bauvorschriften und der Begründung als Satzung.

TOP Nr. 62/2025**Gewerbsteuer**

hier:

1. Erhöhung des Hebesatzes ab 01.01.2026**2. Änderung der Hebesatzsatzung vom 27.01.2025 (1. Änderungssatzung)**

Vorlage: 2025/093/1

Beschluss: (22 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

- 1) Der Gewerbesteuer-Hebesatz wird ab 01.01.2026 auf 400 v. H. der Steuermessbeträge festgesetzt.
- 2) Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) zum 01.01.2026 wird in der Fassung der 1. Änderungssatzung wie folgt beschlossen:

**Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Achern vom 27.01.2025 (Hebesatzsatzung).
(1. Änderungssatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbebesteuergesetzes, jeweils in der gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Achern am 30.06.2025 die Änderung der Hebesatzsatzung vom 27.01.2025 beschlossen:

I.

Die Überschrift der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) – *Rest wird gestrichen.*

§ 5 (Hebesatz Gewerbesteuer) erhält folgende Fassung:

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird ab dem Kalenderjahr 2026 auf 400 v. H. der Steuermessbeträge festgesetzt.

§ 6 (Änderung der Haushaltssatzung 2025)

wird vollständig gestrichen.

§ 7 (Inkrafttreten)

§ 7 wird zu § 6.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Achern, 30.06.2025

Manuel Tabor

Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Achern geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn:

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

- 3) Die Verwaltung wird damit beauftragt in spätestens zwei Jahre über die aktuelle Gewerbesteuersituation zu berichten und gegebenenfalls über den Gewerbesteuerhebesatz zu beraten.